

§ 8.

Zusätze.

Die rechtliche Stellung des römischen Interrex zur Königszeit vermag bei der Unsicherheit der Quellen und dem über die Zeiten der römischen Könige überhaupt, wie über den Rechtscharakter der königlichen Stellung insbesondere herrschenden Dunkel nicht mit Genauigkeit festgestellt werden.¹⁾ Andeutungen darüber finden sich bei Mommsen, Römisches Staatsrecht I. (3. Aufl. 1887.) S. 10. 12 ff. und in dem Abschnitte über die Stellvertretung des vakanten Oberamts S. 647—661.

Die polnischen Interregna während des polnischen Wahlreichs (1572—1763) zeigen, wenn schon der Charakter der polnischen, viele demokratische Elemente enthaltenden Verfassung Modifikationen bedingt, wesentliche Ähnlichkeit mit den deutschen. Namentlich ist die Stellung des polnischen Reichsvikars, des Primas von Polen und Litthauen, des Erzbischofs von Litthauen, oder im Falle einer Sedisvakanz, des Bischofs von Cujavien, der Rechtsstellung der deutschen Reichsvikare analog.²⁾

Ueber Schweden als Wahlreich vgl. v. NORDENFLYCHT, Die schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwicklung (1861) S. 53 ff; über Ungarn und die Stellung des Reichsgubernators, ROSENHANN, Staatsrecht des Königreiches Ungarn (1792) S. 76 ff.

Ein Interregnum in Schweden nach dem Tode Karls XII. am 30. November 1718³⁾, nicht dagegen, wie Klüber⁴⁾ annimmt, auch im Jahre 1743; in Norwegen im Jahre 1814 vom 10. Oktober, dem Tage des Thronverichts des „Maanedskong“ (Monatskönigs) Christian Friedrich, bis zum 10. November, dem Tage der Krönung des vom Storting gewählten Königs Karl XIII. von Schweden; in Spanien

1) Sowohl König als Interrex werden in der späteren Zeit auch als Magistrat aufgefasst, wiewohl der Magistratsbegriff eine unmittelbare Volkswahl voraussetzt und dieses Kriterium auf jene nicht anwendbar ist: vgl. I. 2 § 14 D. de O. J. 1, 2 (Pomponius) und Aconius in Mll. p. 34 (Mommsen, Röm. Staatsrecht I. S. 10 Note 2 u. 3).

2) Hierüber HARRISOCH, *Repubblica Polonica II, Jus publ. Reipubl. Polon.* cap. I insbes. S. 156 ff., 166 ff.; LESSON, *Jus Publ. Regn. Polon.* I. S. 43—83; BRONN, *Geschichte von Polen und Litthauen* (1810/1811); BRONIKOWSKI, *Die Geschichte Polens* (1827); CASO, *das Interregnum Polens im Jahre 1567* (1871); ROBERTS, *Polen um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts* (1874).

3) v. NORDENFLYCHT, a. a. O. S. 353 ff.; KUTZER a. a. O. § 247 Note g.

4) Ebenda.